



Schule Flaachtal  
Schulpflege  
Daniel Heuer  
Präsident  
Schulhausstrasse 9  
84 16 Flaach

Dorf, 20. Mai 2020

## **Vernehmlassung neue Gemeindeordnung (Totalrevision)**

Sehr geehrter Herr Heuer

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen bezüglich der Totalrevision der neuen Gemeindeordnung der Schule Flaachtal. Wir haben unsere Vernehmlassung, wie von Ihnen gewünscht, elektronisch vorgenommen.

Da bei der elektronischen Vernehmlassung die Anzahl der Zeichen bei der Eingabe beschränkt sind, möchten wir Ihnen auch schriftlich die wichtigsten Ergänzungen des Gemeinderates Dorf bekanntgeben:

### **In Art. 16 allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Zu den Punkten 1 bis 5 kommen die folgende Ergänzungen/Ziffern 6 & 7 dazu:

**Ziff. 6. Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.**

#### *Kommentar zu Ziff. 6*

*Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorberatende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 12 MuGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindezusammenschlüsse). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu die Schulpflege den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 3 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.*

*Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollen daher von der vorbereitenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die GO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorbereitenden Gemeindeversammlung ausnehmen.*

Die Argumente respektive Interpretationen des Gemeinderates lauten wie folgt:

- Die Geschäfte bis zu CHF 2 Millionen sind in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ab CHF 2 Millionen geht das Geschäft direkt zur Urnenabstimmung. Es gibt keine Möglichkeit, vorbereitend an der Gemeindeversammlung Einfluss zu nehmen (Situation ohne neue Ziff. 6).
- Eine vorbereitende Gemeindeversammlung gibt einem Projekt zusätzlich Kraft an der Urne durch entsprechende Würdigung. Gleichzeitig lässt es auch Raum für mögliche Varianten, welche dann im gleichen Zeitraum vor der Urnenabstimmung dem Stimmbürger vorgelegt werden können (Situation mit neuer Ziff. 6).
- Argumente nicht abschliessend

==> Praxisbeispiel: Der vorgesehene Investitionskredit von CHF 6 Millionen für die Sanierung/Erweiterung der zurzeit von der Schule definierten zukünftigen Schulstandorte geht ohne eine vorbereitende GV (also ohne Ziff. 6) direkt an die Urne. Mit der Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte an der Gemeindeversammlung kann somit hier ein Mehrwert geschaffen werden. Reflexion durch die vorbereitende Gemeindeversammlung unterstützt und/oder ergänzt die Vorhaben.

==> Nebenbei: In der Gemeindeordnung Dorf haben wir diese vorbereitende Gemeindeversammlung eingebaut. Dieser Prozess wird ebenfalls in Henggart so praktiziert. In der politischen Arbeitsgruppe GO im Flaachtal wurde damals dieser Ansatz vorgesehen - schlussendlich jedoch nur noch von Dorf festgesetzt.

## **Ziff. 7. Die Bestimmung der Schulstandorte**

Kommentar zu Ziff.7

*§ 15 Abs. 1 GG. Die GO kann der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse zuweisen. Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Die Schulpflege kann somit neue Aufgaben einführen, wenn sie über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Es ist weiterhin zulässig, in der GO die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben vorzusehen. Unzulässig wäre eine Bestimmung, wonach die Schulpflege Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten*

kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die GO eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO). Die Schulpflege darf nicht einseitig die in der GO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).

Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeinderlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO die Schulpflege für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Kommentar Art. 12 MuGO). Allerdings können sich hierzu komplexe Auslegungsfragen stellen (vgl. Praxis zu § 41 Abs. 3 Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926).

Die Argumente respektive Interpretationen des Gemeinderates lauten wie folgt:

- Grundsätzlich sind in der heutigen Gesetzgebung und den abgeleiteten Verordnungen keine Grundlagen zur Bestimmung der Schulstandorte spezifiziert. Entsprechend tritt das im Kommentar erwähnte Regelwerk in Kraft, das zum heutigen Zeitpunkt erlaubt, dass eine Schulpflege über die Schulstandorte beschliesst.
- Ein solcher Akt im Gesamtkontext einer Gemeinde/Region der Schulbehörde zu überlassen, welche grundsätzlich für den Schulbetrieb und deren Organisation befinden und verantworten muss, ist grobfahrlässig. Dies ist speziell in unserer Konstellation Schulgemeinde über mehrere Gemeinden ein Fauxpas, weil die volkswirtschaftlichen Interessen und finanztechnischen Aspekte der politischen Gemeinden nicht mit reflektiert werden. Dies ist/wäre in einer Einheitsgemeinde sichergestellt. Es geht hier darum, schlussendlich an der Attraktivität unserer Standorte insgesamt zu arbeiten. In diesem Sinn müssen wir unserem Konstrukt Schule Flaachtal die Entscheidungsebene auf Niveau Gemeindeversammlung erweitern. So können schlussendlich alle Aspekte in die Gesamtreflexion einfließen und demokratisch darüber an der Gemeindeversammlung befunden werden.
- Argumente nicht abschliessend

### **In Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Folgende Punkte sind zu präzisieren:

Ziff. 8. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanz- & Verwaltungsvermögens im Wert von mehr als CHF 1 Million.

Ziff. 9. Die Investition in Liegenschaften des Finanz- & Verwaltungsvermögens im Wert von mehr als CHF 1 Million.

Zu den anderen Punkten, welche in Ihrem Summary vom 6. Mai 2020 präzisiert wurden, begrüßen wir vor allem die Regelung der RPK sowie die zukünftige Zusammensetzung der Schulpflege.

Wir sind überzeugt, mit diesen Ergänzungen die Organisation Schule Flaachtal dem Stimmvolk um ein Vielfaches näher bringen zu können. Transparenz, frühzeitige Auseinandersetzung mit den Vorhaben durch das Stimmvolk schaffen mehr Commitment und Unterstützung für die Zukunft der Schule Flaachtal.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT DORF**  
Gemeindepräsident

  
Patrick Eisele

Gemeindeschreiberin

  
Ursula Müller

Kopie an: Gemeindeverwaltungen des Flaachtals